

# Vorzugstarif

Um verschiedene soziale Gruppen ganz besonders vor hohen medizinischen Kosten zu schützen, wurde für bestimmte Personen eine erhöhte Erstattung für Gesundheitspflege eingeführt, der sogenannte Vorzugstarif.

## Wer erhält den Vorzugstarif?

### Personen mit begrenztem Einkommen

Personen mit Anrecht auf eine Zulage erhalten automatisch Anrecht auf den erhöhten Erstattungstarif, ohne dass ihr Einkommen zusätzlich überprüft werden muss. Zu dieser Kategorie zählen:

- Empfänger des Eingliederungseinkommens oder einer gleichgestellten Hilfe seitens des ÖSHZ (während 3 vollständigen und aufeinanderfolgenden Monaten);
- Empfänger des garantierten Einkommens für Senioren;
- Empfänger einer Behindertenbeihilfe;
- Kinder mit Anerkennung einer Behinderung, die 4 Punkte in der ersten Säule haben;
- ausländische Minderjährige, die ohne Begleitperson in Belgien wohnen und als Hauptversicherte bei der Krankenkasse eingetragen sind;
- Vollwaisen unter 25 Jahren mit Anrecht auf Waisenkindergeld;
- Personen über 65 Jahre, die in Belgien wohnen, Hilfe benötigen, über ein niedriges Einkommen verfügen und Anrecht auf eine Beihilfe zur Unterstützung älterer Menschen haben. Dies gilt für Personen mit Wohnsitz in der Wallonie, Flandern und Brüssel, nicht aber in der DG. (Weil in der DG das „Pflegegeld“ ohne Einkommensprüfung zuerkannt wird, muss ggf. die Einkommenssituation speziell von der Krankenkasse überprüft werden.)

Das Anrecht auf den Vorzugstarif wird in diesen Fällen jährlich verlängert, insofern die Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

Reichen Sie bei uns die Bescheinigung ein, die Ihnen die jeweilige Institution zu diesem Zweck aushändigt. Die Bescheinigungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch auf Papier ausgestellt werden, werden allmählich durch eine elektronische Übermittlung ersetzt.

### Personen mit begrenztem Einkommen

Folgende Personen haben Anrecht auf den Vorzugstarif, insofern das jährliche Bruttoeinkommen ihres Haushalts den Betrag von 27.550,86 € pro Jahr (zzgl. 5.100,42 € pro Person, die zu ihrem Haushalt gehört) nicht überschreitet:

- Personen mit Alters- oder Hinterbliebenenrente sowie Invaliden;
- Personen, die seit mind. 3 Monaten arbeitsunfähig sind, kontrolliert arbeitssuchend sind oder bei denen eine Kombination aus beidem besteht;
- Alleinerziehende: Hauptversicherte, die laut Nationalregister nur mit ihren Kindern zusammenleben oder die alleine leben, aber ihre Kinder an durchschnittlich mind. 2 Tagen pro Woche hauptsächlich oder geteilt aufnehmen, vorausgesetzt – in beiden Fällen – dass mind. ein Kind als Person zu Lasten im Haushalt bei einem der beiden Elternteile eingetragen ist;
- Selbstständige, die zum Zeitpunkt der Anfrage (und mind. 1 vollständiges Quartal vorher) Anspruch auf Überbrückungsmaßnahmen haben;
- Personen mit Anerkennung einer Behinderung, die keine Behindertenbeihilfe erhalten;
- Beamte des öffentlichen Dienstes, die seit mind. 3 Monaten freigestellt sind;
- Berufssoldaten, die seit mind. 3 Monaten aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit nicht ausüben können;
- Personen mit Anrecht auf das Pflegegeld für Senioren (DG);
- Flüchtlinge aus der Ukraine mit dem Sonderstatus zum vorübergehenden Schutz.

Personen, die keiner dieser Versicherungskategorien angehören, die jedoch nur über ein geringes Einkommen verfügen, können ebenfalls Anrecht auf den Vorzugstarif erhalten. Voraussetzung ist, dass das jährliche Bruttoeinkommen ihres Haushalts den Betrag von 25.630,67 € (zzgl. 4.744,94 € pro Person, die zu ihrem Haushalt gehört) nicht überschreitet.

## Anrecht von Amts wegen auf den Vorzugstarif

Seit dem 1. Oktober 2024 gibt es ein neues Verfahren für das Anrecht auf den Vorzugstarif: das Anrecht von Amts wegen. Dieses Anrecht gilt für folgende Personen:

- ✓ Personen, die seit 3 Monaten arbeitsunfähig sind und jegliche Tätigkeit eingestellt haben;
- ✓ Personen, die kontrolliert arbeitssuchend sind;
- ✓ Personen, die seit 3 Monaten arbeitsunfähig und kontrolliert arbeitssuchend sind (die Perioden der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit können für die Berechnung der 3 Monate zusammengezählt werden);
- ✓ Invaliden;
- ✓ Selbstständige, die von einer „Gleichstellung wegen Krankheit“ betroffen sind.

Die betreffende Person muss alleinstehend sein oder die in ihrem Haushalt gemeldeten Personen müssen bei ihr als Personen zu Lasten eingetragen sein.

Wir überprüfen bestimmte Angaben, die uns vorliegen, um festzustellen, ob die Höchstgrenze der Einkommen nicht überschritten ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Anrecht auf den Vorzugstarif automatisch zuerkannt, ohne dass die betroffene Person eine „Ehrenwörtliche Erklärung“ einreichen muss.

### Gut zu wissen

Haben Sie Anrecht auf den Vorzugstarif, so ist dies ebenfalls anwendbar für Ihren Ehepartner bzw. Lebensgefährten sowie Ihre mitversicherten Personen.

### Welches Haushaltseinkommen wird zur Berechnung des Vorzugstarifs berücksichtigt?

Bei der Berechnung wird jegliches Einkommen des Haushalts beachtet, das auch bei der Verwaltung der direkten Steuern angegeben werden muss (z.B. Berufs- und Ersatzeinkommen, Immobilien- und Mobilieneinkünfte, Unterhaltszahlungen). Berücksichtigt wird dabei das Einkommen:

- ✓ der hauptversicherten Person selbst,
- ✓ des Ehepartners oder Lebensgefährten,
- ✓ der Personen, die beim Hauptversicherten oder dessen Ehepartner/Lebensgefährten mitversichert sind.

Ändert sich etwas an Ihrem sozialen Statut oder an Ihrer Einkommenslage, so kann auch das Anrecht auf den Vorzugstarif ändern. Trotz Kontrolle unsererseits sollten Sie uns sofort informieren, wenn sich etwas an Ihrer persönlichen Situation oder finanziellen Lage ändert.

### Automatische Ermittlung des Anrechts auf den Vorzugstarif: proaktiver Datenaustausch

Dank eines Datenaustauschs zwischen verschiedenen Verwaltungen (LIKIV, FÖD Finanzen, Krankenkassen) können die Haushalte, die die Kriterien für die Gewährung des Vorzugstarifs erfüllen, automatisch ermittelt werden. Die betreffenden Personen werden direkt von der Krankenkasse kontaktiert, um eine „Ehrenwörtliche Erklärung“ auszufüllen, damit sie das Anrecht auf den Vorzugstarif erhalten.

### Welche Vorteile bietet der Vorzugstarif?

Der Vorzugstarif ist ein Statut im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und wird von der Krankenkasse festgelegt. Das Statut bietet aber nicht nur vergünstigte Tarife für Gesundheitspflegekosten, sondern auch weitere finanzielle Vorteile bei anderen Institutionen.

### Vorteile bei der Krankenkasse

Versicherte mit Anrecht auf den Vorzugstarif erhalten folgende Vorteile im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung:

- ✓ **Höhere Erstattung für die Kosten der Gesundheitspflege** (z.B. Arzneimittel, Zahnpflege, ärztliche Konsultationen, häusliche Krankenpflege, Kinesitherapie, Krankenhausaufenthalt usw.): Der Eigenanteil, d.h. der Betrag, der zu Lasten des Patienten bleibt, fällt geringer aus.
- ✓ **Maximale Gesundheitsrechnung:** Die Höchstgrenze der jährlich zu zahlenden Eigenanteile ist auf 516,92 € begrenzt. Dieser Betrag kann für Personen, deren steuerbares Einkommen unter 12.681,19 € liegt, sogar auf 254,99 € gesenkt werden.
- ✓ **Drittzahlersystem:** In allen Fällen darf die direkte Kostenabrechnung mit der Krankenkasse angewandt werden.

### Vorteile bei anderen Institutionen

Personen mit Anrecht auf den Vorzugstarif erhalten bei verschiedenen anderen Institutionen Vergünstigungen oder Beihilfen bspw. für Telefon, Heizstoff, öffentliche Verkehrsmittel, Haushaltsdienste, Müllentsorgung usw.

Abhängig von der Institution benötigen Sie für die Antragstellung eine Bescheinigung der Krankenkasse oder einfach nur Ihren Personalausweis.

Detailliertere Informationen zum Thema „Vorzugstarif“ finden Sie auf unserer Website unter [www.freie.be](http://www.freie.be) > Leistungen > Vorzugstarif